

**B-Plan Nr. 02-09 „Hopsfeld III“, Bettmar,
Gemeinde Schellerten**

**Fachbeitrag
zum Artenschutz**

im August 2021

Bearbeitung: Dipl.-Biol. M. Hallfeldt



Biodata GbR
Biologische Gutachten

Landschaftsplanung • Eingriffsregelung • Naturschutzplanung

Spinnerstraße 33b
38114 Braunschweig
Tel.: 05 31 / 7 36 57
Fax: 05 31 / 7 99 89 01
biodata@biodata-bs.de
www.biodata-bs.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	VERANLASSUNG UND AUFGABENSTELLUNG	- 1 -
2	FAUNISTISCHE UNTERSUCHUNGEN	- 2 -
2.1	Feldhamster	- 2 -
2.1.1	Erfassungsmethodik	- 2 -
2.1.2	Ergebnisse	- 2 -
2.1.3	Biotopspezifität	- 3 -
2.1.4	Gefährdete Arten und gesetzlicher Schutzstatus	- 4 -
2.1.5	Bewertung	- 5 -
2.1.6	Konfliktanalyse	- 6 -
2.1.7	Belange des Artenschutzes	- 6 -
2.1.8	Maßnahmenvorschläge	- 6 -
2.1.9	Literatur	- 7 -

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1-1:	Geltungsbereich von B-Plan Nr. 02-09 „Hopsfeld III“	- 1 -
Abb. 1-2:	Blick auf das westliche Plangebiet (Foto: 13.07.21)	- 2 -
Abb. 2-2:	Feldhamsterbaue im Eingriffsgebiet.	- 3 -

1 VERANLASSUNG UND AUFGABENSTELLUNG

In der Ortschaft Bettmar (Gemeinde Schellerten) soll im „Hopsfeld“ nördlich der Hildesheimer Straße eine Neubausiedlung entstehen (vgl. Abb. 1-1). Im Zuge der Aufstellung bzw. Aktualisierung des B-Plans Nr. 02-09 wurden für die Erarbeitung der planungsrelevanten Verfahrensunterlagen Untersuchungen zum Vorkommen des Feldhamsters beauftragt. Da bereits Vorkommen innerhalb des 500m-Radius mit dem daraus resultierenden Kompensationsbedarf bekannt sind, wurden lediglich die für den Feldhamster als Habitat geeignete Bereiche des Geltungsbereichs untersucht sowie einige Ackerschläge nördlich des Eingriffsgebietes. Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von 2,3 ha und besteht in der Westhälfte aus einer Wiese bzw. Pferdekoppel (vgl. Abb. 1-2) und im Osten aus Siedlungsgebiet mit Wohnhäusern, einem Pferdestall, landwirtschaftlichen Gebäuden und Pferdekoppeln. Nördlich des Geltungsbereiches schließt sich die offene Feldmark an.

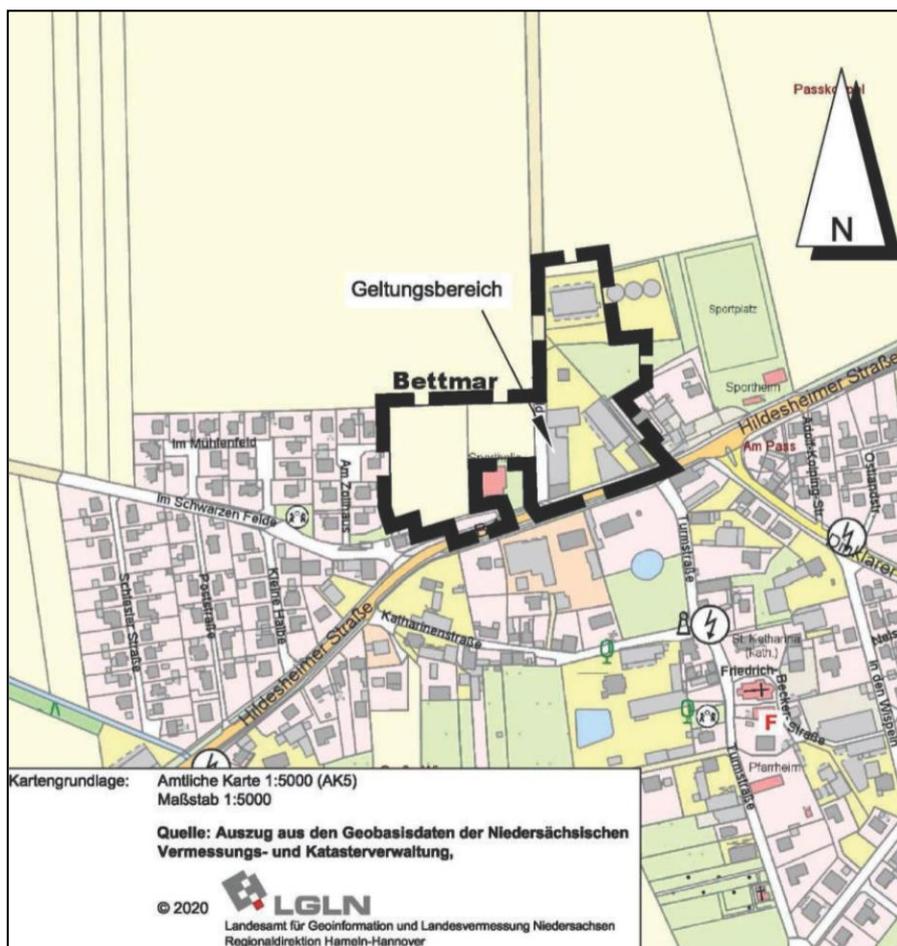


Abb. 1-1: Geltungsbereich von B-Plan Nr. 02-09 „Hopsfeld III“



Abb. 1-2: Blick auf das westliche Plangebiet (Foto: 13.07.21)

2 FAUNISTISCHE UNTERSUCHUNGEN

2.1 Feldhamster

Das Hauptverbreitungsgebiet des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) ist die gemäßigte westliche Paläarktis. Hier bewohnt er die Agrarsteppen und Steppen Eurasiens. In Europa besiedeln Feldhamster vor allem offene, landwirtschaftlich genutzte Landschaften bis in etwa 600 m Höhe. Das Vorkommen in Niedersachsen ist der westlichste Ausläufer dieses von Osteuropa bis Mitteleuropa hineinreichenden geschlossenen Verbreitungsgebietes und schließt das Untersuchungsgebiet mit ein (POTT-DÖRFER & HECKENROTH 1994).

2.1.1 Erfassungsmethodik

Das Eingriffsgebiet wurde zweimalig am 05.05.20 und 13.07.21 auf Feldhamsterbaue hin untersucht. Zusätzlich wurden am 05.05.20 auch einige der Ackerschläge nördlich des Plangebietes begangen. Die Untersuchung wurde flächendeckend in engen Reihen mit ca. 5 m Abstand und nur in für Feldhamster geeigneten Habitaten durchgeführt.

2.1.2 Ergebnisse

In den untersuchten Bereichen des Eingriffsgebietes (Wiese/Pferdekoppel) wurden keine Feldhamsterbaue festgestellt; auf den begangenen Feldern nördlich des Plangebietes waren dagegen zehn Baue vorhanden (vgl. Abb. 2-2). Auf Flächen mit Feldhamsternachweisen wurde diesjährig Getreide bzw. Zuckerrübe angebaut.

2.1.3 Biotopspezifität

Feldhamster bewohnen hauptsächlich tiefgründige, lehmig-tonige Böden. Neben den edaphischen Bedingungen stellt die Ackerbewirtschaftung, insbesondere die angebaute Feldfrucht, ein wesentliches Kriterium für eine Besiedlung dar. Bevorzugt werden mehrjährige Feldfutterkulturen und Wintergetreide. Grünland und Brachen werden dagegen weit weniger genutzt. Auf Kulturen, die im Frühjahr und Frühsommer nur eine geringe Deckung bieten, wie z.B. Zuckerrüben, Mais, Erbsen, ist die Mortalität der dort siedelnden Hamster infolge von Prädation in diesem Zeitraum überdurchschnittlich hoch. Da zudem das Futterangebot für den Hamster ungünstiger ist, werden Flächen mit solchen Kulturen zwar nicht grundsätzlich gemieden, aber nur ungern angenommen [nach STUBBE et al. (1998) und WEINHOLD & KAYSER (2006)].

Feldhamster legen in einer Aktivitätsperiode mehrere Baue an, wobei die Funktion dieser Baue unterschiedlich ist. Nach der Reproduktionsphase werden Winterbaue häufig erneut genutzt und persistieren über mehrere Jahre (WEINHOLD & KAYSER 2006).

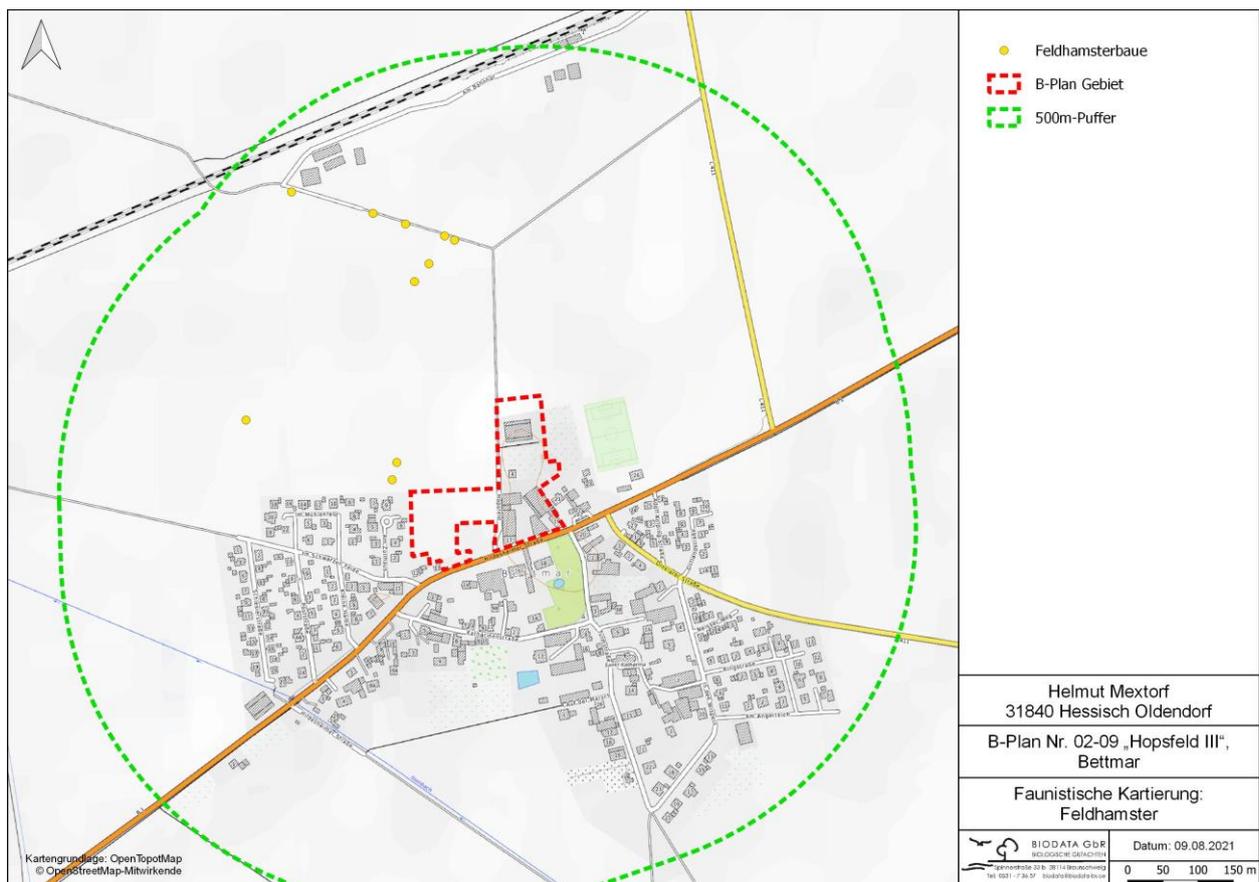


Abb. 2-1: Feldhamsterbaue im Eingriffsgebiet.

Die Hamster können Gangsysteme mit Wohn- und Vorratskesseln und mit mehreren Eingängen graben. Die Baue sind im Sommer bis etwa 1 m und im Winter bis über 2 m tief und die Gänge

bis etwa 10 m lang. Jedes Tier besitzt seinen eigenen Bau. Der Winterschlaf dauert, abhängig von der Nachttemperatur, von etwa September / Oktober bis März / April. Er wird zur Aufnahme von Nahrung und zur Abgabe von Harn und Kot öfters für kurze Zeit unterbrochen, ohne dass die Tiere den Bau verlassen.

Mit Beendigung des Winterschlafs beginnt die von April bis August währende Paarungszeit. Die Tragzeit dauert 19 bis 20 Tage, anschließend werden die Jungen etwa 18 Tage gesäugt und mit vier Wochen sind sie schon selbständig. Unter günstigen Bedingungen kann es somit zu zwei bis drei Würfen pro Jahr kommen.

Die Nahrung setzt sich vorwiegend aus pflanzlicher Kost (Samen von Getreide, Gräsern und Hülsenfrüchten, Wurzeln, Knollen und anderen Pflanzenteilen) zusammen mit einem tierischen Anteil aus Schnecken, Regenwürmern, Käfern, Heuschrecken, Fröschen und Mäusen. Im Spätsommer und im Herbst werden Nahrungsvorräte (z.B. Getreide, Kartoffeln, Erbsen, Rübenstücke, Wurzeln) in den Bau eingetragen. Dabei kann der Hamster Entfernungen von ca. 500 bis 700 m zwischen seinem Bau und den Nahrungsflächen zurücklegen (IAF 1998). Der Aktionsraum des Feldhamsters ist vom Nahrungsangebot und der Populationsdichte abhängig. Das Aktivitätszentrum des Feldhamsters stellen sein Bau und dessen unmittelbare Umgebung dar. Weibchen haben einen Aktionsraum von maximal 0,25 ha, während er bei den Männchen bis zu 2,3 ha beträgt (WEIDLING 1997). Der Aktionsraum kann jedoch von diversen Barrieren beeinflusst werden. Insbesondere Siedlungsflächen, Autobahnen und andere stark befahrene Straßen sowie breite Gewässer können vom Feldhamster kaum überwunden werden.

In Deutschland sind aktuell vier große Verbreitungsschwerpunkte vorhanden, vereinfachend als Mitteldeutschland, Rhein-Main-Gebiet, Franken sowie südwestliches Nordrhein-Westfalen bezeichnet. Das größte Verbreitungsgebiet in Mitteldeutschland erstreckt sich über große Teile Sachsen-Anhalts, Zentralthüringen und das südöstliche Niedersachsen. Der Feldhamster bevorzugt warme und nicht zu niederschlagsreiche Regionen. Daher tritt die Art insbesondere in der kontinentalen biogeographischen Region (BGR) Deutschlands auf. Nur im südwestlichen Nordrhein-Westfalen und im südöstlichen Niedersachsen kommt die Art auch in der atlantischen BGR vor.

2.1.4 Gefährdete Arten und gesetzlicher Schutzstatus

Der Feldhamster ist eine Tierart der offenen und halboffenen Steppen und kam noch vor einigen Jahrzehnten in größerer Zahl in den Agrarsteppen und Steppen Eurasiens vor. Seitdem sind die Bestände in West- und Mitteleuropa so stark zurückgegangen, dass der Feldhamster in diesem Teil seines Verbreitungsgebietes unter Schutz gestellt werden musste. Dieser Bestandsrückgang umfasst sowohl einen Arealverlust als auch eine Verringerung der Dichte

und wird in dieser Form im gesamten Verbreitungsgebiet festgestellt. Dies hat dazu geführt, dass der Feldhamster auf der Roten Liste von Niedersachsen als stark gefährdet eingestuft wird; nach der aktuellen deutschlandweiten Roten Liste gilt er sogar als vom Aussterben bedrohte Tierart (MEINIG et al. 2020).

Darüber hinaus ist der Feldhamster im Anhang IV der FFH-RICHTLINIE aufgeführt und gilt nach dem Bundesnaturschutzgesetz als streng geschützt.

Der Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen ist als schlecht einzustufen. Dabei hat Niedersachsen für den Feldhamster eine hohe Verantwortung, da es große Arealflächen der bundesdeutschen Verbreitung aufweist und die nordwestliche Verbreitungsgrenze durch Niedersachsen verläuft. Gemäß der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz wird der Feldhamster daher als höchst prioritäre Art für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen geführt (NLWKN 2011).

Im Vergleich der nationalen FFH-Berichte 2007 und 2013 haben sich Verluste innerhalb des deutschen Verbreitungsgebietes ergeben, wobei insbesondere im mitteldeutschen Teil größere Arealverluste zu verzeichnen sind. Für die atlantische BGR zeigt sich ein überaus deutlicher Rückgang im Verbreitungsgebiet von ca. 38 %, was bei der Erhaltungszustandsbewertung zu einem „ungünstig – schlecht“ geführt hat. Dabei ist im nationalen FFH-Bericht 2013 neben dem „stark abnehmenden“ Kurzzeit-Trend auch die Habitatsituation mit „ungünstig – schlecht“ in beiden BGR bewertet wurden (MEINIG et al. 2014). Diese Situation hat sich in letzten Jahren nicht geändert, auch im aktuellen nationalen FFH-Bericht von 2019 ist sowohl die Habitatsituation als auch der Erhaltungszustand weiterhin mit „ungünstig – schlecht“ bewertet worden (BfN 2019). In der aktuellen Roten Liste wird desweiteren festgestellt, dass sich die Situation des Feldhamsters seit der vorherigen Ausgabe der Roten Liste „nochmals dramatisch verschlechtert“ hat und in allen Vorkommensgebieten Bestands- und Arealrückgänge zu verzeichnen waren. Gemäß der Einschätzung der IUCN ist der Feldhamster jetzt auch weltweit als „Critically Endangered“ eingestuft (BANASZEK et al. 2020).

2.1.5 Bewertung

Die nahe, das Eingriffsgebiet umgebende Landschaft dient dem Feldhamster als Ganzjahreslebensraum, wobei im Rahmen der Erfassungen in dem hier betrachteten Untersuchungsgebiet zehn Feldhamsterbaue nachgewiesen wurden. Im Plangebiet selbst waren keine Feldhamsterbaue vorhanden.

Aufgrund der starken Gefährdung des Feldhamsters hat der Betrachtungsraum eine hohe Bedeutung für die Art.

2.1.6 Konfliktanalyse

Die geplante Entwicklung der Maßnahme führt mit der daraus resultierenden Flächenversiegelung zu einem Lebensraumverlust für den Feldhamster. Eine direkte Gefahr von Individuenverlusten im Plangebiet besteht derzeit nicht.

Die hohe Sterblichkeitsrate des Feldhamsters und der Prädationsdruck hängen heute extrem von der modernen Landwirtschaft (WEINHOLD & KAYSER 2006) und der zunehmenden Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft ab. Die Folge ist der Verlust von für den Feldhamster geeigneten Habitaten sowie die Isolation vorhandener Populationen (STUBBE et al. 1998).

2.1.7 Belange des Artenschutzes

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Weiterhin ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Für den Feldhamster gelten diese Zugriffs- und Störungsverbote.

Die artenschutzrechtlichen Verbote sind darauf ausgerichtet, entsprechende Beeinträchtigungen zu vermeiden; daher ist vorrangig zu prüfen, ob solche vermieden werden können. Ist dies nicht der Fall, so sind als Voraussetzung der zu beantragten Ausnahme (§45 BNatSchG) Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich.

Es wurden Baue des Feldhamsters in der Nähe des Eingriffsgebietes nachgewiesen, wodurch es zu einem dauerhaften Lebensraumverlust für den Feldhamster kommt. **Es werden daher die o.g. Verbotstatbestände hinsichtlich des speziellen Artenschutzes ausgelöst.**

2.1.8 Maßnahmenvorschläge

Kompensation

Aufgrund der Besiedlung durch den Feldhamster ist gemäß dem NLWKN-Leitfaden zur „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“ für sehr kleine Bauflächen eine Kompensation im Flächenverhältnis von 0,5 der Baugebietsfläche erfor-

derlich (BREUER 2016). Für den betrachteten Eingriffsraum von ca. 1 ha Größe entspricht dies einer Fläche von 0,5 ha.

Gemäß § 44 (5) BNatSchG ist durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) die ökologische Funktion des vom Vorhaben betroffenen Feldhamsterlebensraumes im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Hierfür geeignet ist die Anlage von einem oder mehreren 9-18 m breiten Schutzstreifen, die innerhalb einer existierenden Feldhamsterpopulation hamstergerecht bewirtschaftet werden. Jeder Schutzstreifen soll dabei aus einer Kombination aus Nacherntestreifen mit Wintergetreide, Luzerne und einer niedrigwüchsige Blühmischung bestehen. Dabei genügt ein geringerer Flächenanteil an Getreide. Beispielsweise: Getreidestreifen von 3 m Breite + 15 m breiter Grünstreifen (= Blühmischung und Luzerne).

Nacherntestreifen:

Die Mahd des Getreides darf erst nach dem 15. Oktober erfolgen, damit den Feldhamstern ausreichend Zeit für die Einlagerung des Wintervorrats zur Verfügung steht. Pflügen mit einer Tiefe von bis zu 30 cm ist zulässig, jedoch keine Tiefenlockerung. Jährliche Neueinsaat.

Luzerne:

Die Mahd der Luzerne soll im Oktober erfolgen, Schnitthöhe 20 cm; alternierende Neueinsaat alle 2 Jahre jeweils um eine Streifenbreite versetzt.

Blühmischung:

Als Saatgut geeignet ist beispielsweise die Mischung "Mehrjährige Blühstreifen BS 2 Niedersachsen" von Rieger-Hofmann, welches keine Grasarten enthält. Die Aussaat erfolgt in halber empfohlener Saatstärke, um einen nicht zu dichten Bestand zu erhalten. Abschlegeln oder Schröpfschnitt des Blühstreifens jährlich ab dem 15. Oktober auf 15-20 cm Höhe. Alle 2-3 Jahre Umbruch und Neueinsaat. Verlegung der Grünstreifen innerhalb des Schrages spätestens alle 6 Jahre.

Die Anlage der Schutzstreifen sollte innerhalb eines Ackerschlags oder zwischen zwei Ackererschlägen erfolgen, um negative Randeffekte zu verhindern. Ist ein Schutzstreifen nur an einem Feldweg gelegen realisierbar, wodurch störende Einflüsse wirken können, sollte die Schutzstreifenlänge mit dem Faktor 2 multipliziert werden (BREUER 2016). Siedlungsnahe Flächen sind generell ungeeignet. Der Suchraum für die Schutzstreifen sollte einen Bereich von 1.000 m um das Vorkommensgebiet nicht überschreiten.

2.1.9 Literatur

BANASZEK, A., BOGOMOLOV, P., FEOKTISTOVA, N., LA HAYE, M., MONECKE, S., REINERS, T. E., RUSIN, M., SUROV, A., WEINHOLD, U. & ZIOMEK, J. (2020). *Cricetus cricetus*. *The IUCN Red List of Threatened Species* 2020: e.T5529A111875852. <https://dx.doi.org/10.2305/IUCN.UK.2020-2.RLTS.T5529A111875852.en>. Downloaded on

- 01 November 2020. BfN 2019: Natura 2000 - Nationaler Bericht 2019 (<https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html>)
- BLUME, K. 2000: Schutzkonzept für den Feldhamster (*Cricetus cricetus*) in der Stadt Braunschweig. Juni 2000
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- BREUER, W. (2016): Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“, unter Mitarbeit von Uwe Kirchberger, Kerstin Mammen und Tobias Wagner. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 36 (4) (4/16): 173-204.
- HECKENROTH, H. 1993: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. 1. Fassung, vom 1.1.1991 Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 15(2): 221–226
- INTERNATIONALE ARBEITSGRUPPE FELDHAMSTER (IAF) 1998: Der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) – Eine stark gefährdete Tierart. 32 S.
- MEINIG, H., BOYE, P., HUTTERER, R. 2009: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153; Bonn – Bad Godesberg.
- MEINIG, H., BUSCHMANN, A., REINERS, T. E., NEUKIRCHEN, M., BALZER, S. & PETERMANN, R. 2014: Der Status des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) in Deutschland. – Natur und Landschaft 89: 338-343; Stuttgart
- NLWKN (HRSG.) 2011: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. – Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Feldhamster (*Cricetus cricetus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 11 S., unveröff.
- POTT-DÖRFER, B. H. HECKENROTH 1994: Zur Situation des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) in Niedersachsen. – Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. H. 32 5-21
- STUBBE, M., SELUGA, K. & WEIDLING, A. 1998: Bestandssituation und Ökologie des Feldhamsters *Cricetus cricetus* (L., 1758). – In: STUBBE, M. & STUBBE, A. 1998: Ökologie und Schutz des Feldhamsters, Halle/Saale, S.: 137-182.
- WEIDLING, A. 1997: Zur Raumnutzung beim Feldhamster im Nordharzvorland. – In: Angermann, R., Görner, M. & Stubbe, M. (Hrsg.): Säugetierkundliche Information Bd. 4, Heft 21. 267-275, Jena.
- WEINHOLD, U. & KAYSER, A. 2006: Der Feldhamster. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 625, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben: 128 S.

Gesetze und Verordnungen

- BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), Zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Zuletzt geändert durch Artikel 114 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436).
- EU-FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG 1992, L 206: 7-50) nebst Anhänge.